



► Verhandlungsbericht

7A

Internationale Arbeitskonferenz – 110. Tagung, 2022

Datum: 9. Juni 2022

Berichte des Ausschusses für die allgemeine Aussprache: Menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft

Der Konferenz zur Annahme vorgelegter Vorschlag für eine EntschlieÙung und Schlussfolgerungen

Dieser Bericht enthält den Wortlaut des vom Ausschuss für die allgemeine Aussprache: Menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft zur Annahme durch die Konferenz vorgelegten Vorschlags für eine EntschlieÙung und Schlussfolgerungen.

Der vom Vorstand des Ausschusses in dessen Namen gebilligte Bericht des Ausschusses über seine Verhandlungen wird nach Abschluss der Tagung auf der Website der Konferenz im Verhandlungsbericht Nr. 7B veröffentlicht. Die Ausschussmitglieder haben bis zum 1. Juli 2022 die Möglichkeit, Berichtigungen zu ihren eigenen in dem Bericht erscheinenden Erklärungen einzureichen.

Entschließung über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2022 zu ihrer 110. Tagung zusammengetreten ist,

die auf der Grundlage von Bericht VI über Menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft eine allgemeine Aussprache über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft durchgeführt hat,

1. nimmt die folgenden Schlussfolgerungen an;
2. bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, die Schlussfolgerungen gebührend zu berücksichtigen und dem Amt Orientierungshilfe bei ihrer Umsetzung zu bieten;
3. ersucht den Generaldirektor,
 - a) zur Erörterung durch den Verwaltungsrat auf seiner 346. Tagung (November 2022) eine Strategie und einen Aktionsplan über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft zur Umsetzung der Schlussfolgerungen zu entwickeln;
 - b) die Schlussfolgerungen den maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zu übermitteln;
 - c) die Schlussfolgerungen bei der Erstellung zukünftiger Programm- und Haushaltsvorschläge und bei der Mobilisierung von Sondermitteln zu berücksichtigen.

Schlussfolgerungen über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft

I. Einleitung

1. Geleitet von der Erklärung von Philadelphia in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), in der bekräftigt wird, „alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts haben das Recht, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben“, und „die Schaffung der hierfür notwendigen Voraussetzungen muss das Hauptziel innerstaatlicher und internationaler Politik sein“.
2. In Bekräftigung des Mandats der IAO für soziale Gerechtigkeit und menschenwürdiger Arbeit und des Ziels der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der Welt der Arbeit ins Gleichgewicht zu bringen und zu einer besseren Zukunft für Menschen, den Planeten, Wohlstand, Frieden, Zusammenarbeit und Solidarität beizutragen mit dem Ziel, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle zu fördern und Ungleichheit zu verringern.
3. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Sozial- und Solidarwirtschaft (SSW) in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), in der geänderten Fassung von 2022, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, und dem Globalen Handlungsappell der IAO für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist, 2021, ausdrücklich als ein probates Mittel anerkannt ist, um nachhaltige Entwicklung, soziale Gerech-

tigkeit, menschenwürdige Arbeit, produktive Beschäftigung und einen höheren Lebensstandard für alle zu verwirklichen.

4. In Anerkennung dessen, welche Bedeutung die SSW seit Gründung der Organisation für ihr Mandat besitzt, hat die IAO bei der Förderung der SSW innerhalb des Systems der Vereinten Nationen (UN) eine Führungsrolle übernommen, auch durch normenbezogene Maßnahmen. Die SSW ist zwar nicht neu, ihre politische Bedeutung und Sichtbarkeit haben jedoch seit dem Beginn dieses Jahrhunderts erheblich zugenommen. In der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, wird der Beitrag der SSW zur Verringerung von Armut, zu inklusiven Gesellschaften, zum Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, zur Ermöglichung einer Erholung und zum Aufbau von Resilienz anerkannt.

II. Definition der SSW

5. Die SSW umfasst Unternehmen, Organisationen und andere Einrichtungen, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Tätigkeiten ausüben, die dem kollektiven und/oder allgemeinen Interesse dienen und auf den Grundsätzen freiwilliger Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe, demokratischer und/oder partizipativen Führung, Autonomie und Unabhängigkeit sowie dem Vorrang des Menschen und des sozialen Zwecks vor dem Kapital bei der Verteilung und Verwendung von Überschüssen und/oder Gewinnen sowie von Vermögenswerten beruhen. SSW-Einheiten streben langfristige Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit sowie den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft an und sind in allen Sektoren der Wirtschaft tätig. Sie setzen eine Reihe von Werten in die Praxis um, die für ihre Arbeitsweise wesentlich sind und im Einklang stehen mit der Sorge um Menschen und den Planeten, Gleichheit und Fairness, Interdependenz, Selbstverwaltung, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie der Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit und Existenzgrundlagen. Je nach innerstaatlichen Gegebenheiten umfasst die SSW Genossenschaften, Vereine, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Stiftungen, Selbsthilfegruppen und andere Einheiten, die im Einklang mit den Werten und Grundsätzen der SSW tätig sind.

III. Leitprinzipien zum Umgang mit Herausforderungen und Chancen

6. Bei der Verfolgung von Chancen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit und der SSW für eine am Menschen orientierte Zukunft der Arbeit sollten die Mitglieder unter Berücksichtigung innerstaatlicher Gegebenheiten:
 - a) berücksichtigen, welchen Beitrag die SSW zu menschenwürdiger Arbeit, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaften, sozialer Gerechtigkeit, nachhaltiger Entwicklung und der Verbesserung des Lebensstandards für alle leistet;
 - b) anerkennen, welche Rolle die SSW-Einheiten als einer der Akteure übernehmen können, die dazu beitragen können, welche Bedeutung der Arbeit in einer Zeit zuerkannt wird, in der Menschen eine menschenwürdige Arbeit anstreben, die für Menschen und den Planeten sinnvoll ist;
 - c) die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, andere Menschenrechte und die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen achten, fördern und verwirklichen, auch in allen Arten von SSW-Einheiten;

- d) die lokale Verankerung der SSW und ihren Beitrag zu bewährten wie zu innovativen Lösungen für die Bereitstellung von Chancen für menschenwürdige Arbeit wertschätzen und den Bedürfnissen benachteiligter Gruppen und Menschen in Situationen der Verletzlichkeit, insbesondere Frauen, einschließlich in ländlichen Gebieten, Rechnung tragen;
- e) einen inklusiven, integrierten und geschlechtergerechten Ansatz zur Förderung der SSW entwickeln, auch im Hinblick auf Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit, unter Anerkennung des Wertes von Pflegearbeit und unbezahlter Arbeit;
- f) berücksichtigen, dass es notwendig ist, den Beschäftigten und Wirtschaftseinheiten der SSW bei der Konzeption, Umsetzung und Überwachung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Informalität besondere Aufmerksamkeit zu schenken und den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft und die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit und universeller, angemessener, umfassender und nachhaltiger Sozialschutzsysteme zu erleichtern;
- g) berücksichtigen, welchen Beitrag nachhaltige Unternehmen zu menschenwürdiger Arbeit leisten, wie in den Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, 2007, dargestellt;
- h) die Komplementarität zwischen SSW-Einheiten und anderen Unternehmen anerkennen und fördern, um die Verwirklichung von inklusivem und nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle zu stärken;
- i) den Beitrag der SSW zu einem gerechten digitalen Übergang anerkennen und unterstützen;
- j) berücksichtigen, welche Rolle der SSW dabei zukommt, die Menschenwürde zu achten, Gemeinschaften zu schaffen und Vielfalt, Solidarität und Respekt für traditionelles Wissen und Kulturen zu fördern, insbesondere unter indigenen und in Stämmen lebenden Völkern; und
- k) einschätzen, über welches Potenzial die SSW verfügt, um Krisen zu meistern und Arbeitsplätze zu erhalten, auch in kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in einigen Fällen der Unternehmensumstrukturierung im Wege einer Übernahme durch Mitarbeiter.

7. Es gibt jedoch verschiedene Herausforderungen, die die Mitglieder berücksichtigen müssen:
- a) dass SSW-Einheiten vor einzigartigen Herausforderungen stehen, zusätzlich zu den Schwierigkeiten, die sie mit vielen Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen gemeinsam haben, darunter ein ungünstiges Umfeld für SSW-Einheiten, wie etwa ein Mangel an ausreichender Mitsprache, eine Politik, die Informalität verschlimmert, Armut, Verschuldung, Rechtsunsicherheit, schwache Rechtsstaatlichkeit, unzureichender Zugang zu Finanzmitteln, unlauterer Wettbewerb und Handelspraktiken und andere Defizite bei den Voraussetzungen für ein förderliches Umfeld;
 - b) Erleichterung eines verbesserten Zugangs von SSW-Einheiten zu Finanzdiensten, gegebenenfalls durch unterschiedliche und spezifische finanzielle Maßnahmen und Instrumente;
 - c) Förderung des Beitrags der SSW-Einheiten und nachhaltiger Unternehmen zu einem gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaften und Gesellschaften für alle, unter Förderung nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsstrukturen und der Berücksichtigung von Herausforderungen, insbesondere des Klimawandels;
 - d) Anerkennung und Unterstützung der Rolle der SSW bei der Verbesserung von Produktivität, indem eine horizontale, vertikale und transversale Organisation von SSW-Einheiten

- ermöglicht wird, unter Nutzung der Komplementarität und möglicher Synergien mit anderen Unternehmen im Einklang mit der Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998, durch Investitionen in die Entwicklung von Kompetenzen und lebenslanges Lernen sowie in Technologie und Infrastruktur;
- e) Gewährleistung, dass die Einheiten und Beschäftigten in der SSW Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen in Anspruch nehmen können, um einen sozialen Dialog mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu ermöglichen über die Gestaltung von Maßnahmen, von denen die Einheiten und Beschäftigten der SSW direkt betroffen sind, sowie gegebenenfalls mit maßgeblichen und repräsentativen Organisationen der betreffenden SSW-Einheiten;
 - f) die Notwendigkeit, das Potenzial der SSW zum Aufbau sozialer Inklusion zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen, Jugendliche und benachteiligte Gruppen wie Arbeitslose, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsmigranten und indigene Völker; und
 - g) die Bedeutung der Bekämpfung von Pseudo-SSW-Einheiten und deren Umgehung von Arbeits- und anderen Rechtsvorschriften in Verletzung der Arbeitnehmerrechte, und die Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs mit willfähigen Unternehmen und verantwortungsbewussten Betrieben, insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen, im Einklang mit der Empfehlung Nr. 193.

IV. Die Rolle der Regierungen und der Sozialpartner

- 8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, andere Menschenrechte und einschlägige Arbeitsnormen zu achten, zu fördern und zu verwirklichen, auch in allen Arten von SSW-Einheiten.
- 9. Die Mitglieder sollten mit Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes
 - a) ein mit dem Wesen und der Vielfalt der SSW im Einklang stehendes förderliches Umfeld schaffen, um menschenwürdige Arbeit zu fördern und das Potenzial der SSW-Einheiten vollständig auszuschöpfen und zu nachhaltiger Entwicklung und nachhaltigen Unternehmen beizutragen, im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen;
 - b) gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, indem SSW-Einheiten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und zu Bedingungen behandelt werden, die nicht weniger günstig sind als die, die anderen Unternehmensformen gewährt werden, im Einklang mit der Empfehlung Nr. 193;
 - c) eine Politik betreiben, die die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze für alle, auch in der SSW, fördert, um einen robusten, inklusiven, nachhaltigen und widerstandsfähigen Wirtschaftsaufschwung zu unterstützen, im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, anderen Menschenrechten und einschlägigen internationalen Arbeitsnormen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich denen, die im Anhang aufgeführt sind;
 - d) die SSW in nationale Entwicklungs-, Aufbau- und Beschäftigungsstrategien integrieren, um beschäftigungsfördernde, makroökonomische, steuerliche, industrielle, soziale, ökologische und andere Politiken zur Förderung gerechter digitaler und ökologischer Übergänge und die Verringerung von Ungleichheit zu fördern;

- e) die Rolle der SSW beim Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft anerkennen und den Übergang zur formellen Wirtschaft für alle Beschäftigten und Einheiten, einschließlich derer in der SSW, unterstützen;
 - f) den Beitrag der SSW zu menschenwürdiger Arbeit in innerstaatlichen und globalen Lieferketten fördern, insbesondere durch die Entwicklung eines fairen, ausgewogenen und nachhaltigen Handels und anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen SSW-Einheiten;
 - g) die Interaktion und Partnerschaften zwischen SSW-Einheiten und der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen, auch der lokalen und regionalen Ebene, stärken;
 - h) im Einklang mit der Empfehlung Nr. 193 Hilfsmaßnahmen einführen, um einen Zugang zu Informationen, Finanzmitteln, Märkten, Technologien, Infrastruktur und einer gut geregelten und sozial verantwortungsbewussten öffentlichen Beschaffung zu ermöglichen, insbesondere für benachteiligte Gruppen und Menschen in Situationen der Verletzlichkeit;
 - i) gegebenenfalls gewährleisten, dass Maßnahmen zur Förderung der SSW soziale Innovationen, Produktivität, Qualifikationsentwicklung, Unternehmertum und Zusammenarbeit antreiben und gleichzeitig die Traditionen und Kulturen indigener und in Stämmen lebender Völker erhalten und fördern;
 - j) Maßnahmen ergreifen, um die Korruptionsbekämpfung und gute Regierungsführung zu fördern, die Registrierung zu erleichtern und Verwaltungsverfahren für die Entwicklung und den Übergang in die formelle Wirtschaft von SSW-Einheiten und nachhaltigen Unternehmen zu vereinfachen;
 - k) einen Mechanismus für die interministerielle Zusammenarbeit und die Koordinierung SSW-relevanter Politiken innerhalb und zwischen nationalen Strukturen einrichten;
 - l) die Arbeitsaufsicht stärken, die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsaufsichtsämtern, Sozialpartnern und Vertretern der SSW fördern, um Pseudo-SSW-Einheiten, ungesetzliche Praktiken und Rechtsverletzungen zu unterbinden, zu verhindern und zu sanktionieren und so die Beschäftigten zu schützen und die Autonomie und Unabhängigkeit der SSW-Einheiten zu wahren;
 - m) die SSW in die öffentliche Bildung auf allen Ebenen integrieren und in die Bildung und Ausbildung der Beschäftigten und Einheiten in der SSW investieren, insbesondere im Bereich der Finanzkompetenz, um deren Widerstandsfähigkeit und Wirksamkeit zu verbessern; und
 - n) die Statistiken über die SSW verbessern, etwa durch Satellitenkonten und die Zusammenarbeit zwischen nationalen Statistikämtern und institutionellen Vertretern der SSW, um für die Formulierung und Umsetzung von Politiken eine Informationsgrundlage zu bieten.
- 10.** Die Sozialpartner sollten einen sozialen Dialog führen, der bei Fragen von beidseitigem Interesse von einer kooperativen und proaktiven Haltung gegenüber der SSW geprägt ist, und Wissen und Erfahrungen austauschen, insbesondere über bewährte Praktiken zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in der SSW.
- 11.** Die Regierungen und die Sozialpartner sollten sich dazu verpflichten, universelle, angemessene, umfassende und nachhaltige Sozialschutzsysteme, den Zugang zu lebenslangem Lernen und Berufsausbildung und ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als ein fundamentales Recht und ein Umfeld ohne Gewalt und Belästigung zu fördern.

12. Die Arbeitgeberverbände könnten erwägen, gegebenenfalls die Mitgliedschaft auf beitragswillige SSW-Einheiten auszudehnen und ihnen angemessene Unterstützungsdienste zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitgeberverbände könnten auch den Zugang von SSW-Einheiten zu Unternehmensnetzwerken und -partnern erleichtern, die zu ihrer Entwicklung beitragen können, ihr Geschäftspotenzial und ihre unternehmerische und Managementkapazität stärken, ihre Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit verbessern und ihren Zugang zu internationalen Märkten und institutioneller Finanzierung erleichtern.
13. Arbeitnehmerorganisationen haben dieselben historischen Wurzeln wie SSW-Einheiten bei dem Streben nach Förderung von Demokratie und sozialer Gerechtigkeit in der Wirtschaft und von Menschen- und Arbeitsrechten. Sie unterstützen und verteidigen die Rechte und Interessen der SSW-Beschäftigten, und diese Interaktion sollte verstärkt werden, unter anderem durch eine verstärkte Sensibilisierung der SSW-Beschäftigten für ihre Arbeitsrechte und die Anwerbung von SSW-Beschäftigten für einen Gewerkschaftsbeitritt, die Unterstützung ihrer Organisation und Kollektivverhandlungen, die Entwicklung von Partnerschaften und Allianzen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele und eine verstärkte Visibilität der SSW-Beschäftigten. Sie könnten auch Materialien und Beratungsdienste bereitstellen, insbesondere für SSW-Einheiten in der Gründungsphase, die Bereitstellung von SSW-Gütern und -Dienstleistungen für Gewerkschaftsmitglieder erleichtern und gegebenenfalls zur Gründung von SSW-Einheiten beitragen.

V. Die Rolle des Internationalen Arbeitsamtes

14. Gestützt auf das verfassungsrechtliche Mandat der IAO sollte das Amt die Einrichtung und Entwicklung starker und widerstandsfähiger SSW-Einheiten fördern und dabei die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse der Mitglieder, darunter der unterschiedliche Entwicklungsstand der SSW, und die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen berücksichtigen. Im Anhang findet sich eine nicht erschöpfende Liste von Instrumenten der IAO und der Vereinten Nationen, die für menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft von Bedeutung sind.
15. Gemäß der Jahrhunderterklärung muss die IAO ihre Bemühungen darauf ausrichten, ein förderliches Umfeld für die SSW-Einheiten und nachhaltige Unternehmen zu fördern, um dadurch menschenwürdige Arbeit, produktive Beschäftigung und einen höheren Lebensstandard für alle herbeizuführen.
16. Die vom Amt mit geeigneten Partnern ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der SSW für eine am Menschen orientierte Zukunft der menschenwürdigen Arbeit sollten folgende Schwerpunkte haben: Bereitstellung von Rechts- und Politikberatung, Interessenvertretung, Wissensgenerierung, Austausch und Verbreitung bewährter Praktiken, Bildung und Ausbildung, Kapazitätsaufbau und Entwicklungszusammenarbeit. Insbesondere sollte es das Ziel des Amtes sein,
 - a) die Mitgliedsgruppen der IAO dabei zu unterstützen, die Arbeiten an einem förderlichen Umfeld für nachhaltige Unternehmen fortzusetzen und ein förderliches Umfeld für SSW-Einheiten zu schaffen, um rechtliche und institutionelle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, insbesondere durch die Ausarbeitung grundsatzpolitischer Rahmen über: den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, Produktivitäts Herausforderungen, die Schaffung menschenwürdiger Arbeit, insbesondere für junge Menschen und schutzbedürftige Gruppen, Qualifikationsentwicklung und Zugang zu einer hochwertigen Bildung und Ausbildung, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen, Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des

- Rechts auf Kollektivverhandlungen, Nichtdiskriminierung, die Beseitigung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, den gerechten Übergang zu ökologischer Nachhaltigkeit und einen gerechten digitalen Wandel;
- b) das Verständnis der SSW zu verbessern, insbesondere durch den Austausch bewährter Praktiken, die Durchführung und Verbreitung von Forschungsarbeiten und die Durchführung von Sensibilisierungstätigkeiten für Mitgliedsgruppen, akademische Institutionen, die allgemeine Öffentlichkeit und andere einschlägige Akteure über den Beitrag der SSW zu menschenwürdiger Arbeit;
 - c) die Mitglieder zu unterstützen bei der Weiterentwicklung eines methodologischen Rahmens zur Messung des wirtschaftlichen und sozialen Beitrags der SSW, der Erhebung und Verarbeitung vergleichbarer, aktueller, verlässlicher und harmonisierter Daten über die SSW, und den Arbeiten an der Entwicklung internationaler Richtlinien für Statistiken über die SSW sowie der Untersuchung des Potentials zur Einrichtung einer internationalen Beobachtungsstelle über SSW-Daten in Zusammenarbeit mit SSW-Netzwerken und repräsentativen Gremien, nationalen Statistikämtern und internationalen Organisationen, das zur Förderung menschenwürdiger Arbeit beitragen wird;
 - d) die SSW stärker in die Tätigkeiten der IAO auf regionaler und nationaler Ebene einzubinden, insbesondere durch die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit, Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der Süd-Süd- und Dreieckskooperation, und in andere relevante Tätigkeiten der IAO mit dem Schwerpunkt Kapazitätsaufbau der Sozialpartner zur Stärkung der institutionellen Entwicklung der SSW-Einheiten;
 - e) die Unterstützung des Amtes bei der Entwicklung umfassender nationaler Strategien und gezielter Programme, wo SSW-Einheiten in vordringlichen Bereichen wie menschenwürdige Arbeit in der Pflegewirtschaft und der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft hilfreich sein können, zu stärken und zu beschleunigen;
 - f) Partnerschaften zwischen SSW-Netzwerken und den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu fördern, damit sie Unterstützungs- und Beratungsdienste in Anspruch nehmen können, die für ihre Entwicklung und die Lösung sozialer und wirtschaftlicher Fragen hilfreich sind;
 - g) Kapazitätsaufbau zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in der SSW bereitzustellen, die die Entwicklung von Einheiten unterstützt, um das Produktivitätsniveau, die Widerstandsfähigkeit, den sozialen Beitrag und das Wohlergehen zu verbessern, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO;
 - h) Leitlinien zu entwickeln und Arbeitsaufsichtsämter in der effektiven Umsetzung von arbeitsrechtlichen oder sonstigen für Betriebsstätten relevanten und für die SSW anzuwendenden Vorschriften auszubilden, um sicherzustellen, dass SSW-Einheiten weder für die Nichteinhaltung des Arbeitsrechts gegründet oder genutzt werden noch dazu dienen, verschleierte Beschäftigungsverhältnisse einzurichten;
 - i) die SSW besser in die entsprechenden Ergebnisvorgaben, Leistungen und Indikatoren von Programm und Haushalt der IAO zu integrieren und Wege zu prüfen, wie die für Tätigkeiten des Amtes für die SSW bereitgestellten Mittel aufgestockt werden können;
 - j) den amtsweiten Koordinierungsmechanismus zur Förderung der SSW zu reaktivieren, insbesondere mit dem Büro für Tätigkeiten für Arbeitgeber (ACT/EMP) und dem Büro für Tätigkeiten für Arbeitnehmer (ACTRAV), in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer;

- k) seine Führungsrolle im Bereich der SSW zur Förderung menschenwürdiger Arbeit und nachhaltiger Entwicklung zu stärken durch seine Tätigkeit in der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für die SSW, unter Förderung grundsatzpolitischer Kohärenz im Rahmen des UN-Systems, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer multilateraler Institutionen, um die internationalen Arbeitsnormen in beschäftigungsfördernden makroökonomischen und industriellen Maßnahmen durch globales Handeln in Bezug auf die SSW durchgängig zu berücksichtigen;
- l) Partnerschaften im Zusammenhang mit der SSW aufrechtzuerhalten, zu stärken und möglichst zu erweitern, um Bemühungen um grundsatzpolitische Orientierung und Werkzeuge, die bestehenden Rahmen und Vereinbarungen stärken und ergänzen, besser zu koordinieren.

Anhang

Nicht erschöpfende Liste von Instrumenten der IAO und der Vereinten Nationen, die für menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft von Bedeutung sind

Grundlegende Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und dessen Protokoll von 2014
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 111) über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

Ordnungspolitische Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

Andere technische Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 82) über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- Übereinkommen (Nr. 94) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotenzials, 1975
- Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
- Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989
- Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996
- Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997

- Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011
- Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019

Empfehlungen

- Empfehlung (Nr. 67) betreffend Sicherung des Lebensunterhaltes, 1944
- Empfehlung (Nr. 99) betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955
- Empfehlung (Nr. 100) betreffend den Schutz der Wanderarbeiter (unterentwickelte Länder), 1955
- Empfehlung (Nr. 104) betreffend eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957
- Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961
- Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
- Empfehlung (Nr. 132) betreffend Pächter und Teilpächter, 1968
- Empfehlung (Nr. 149) betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Empfehlung (Nr. 168) betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996
- Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
- Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004
- Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006
- Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012
- Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015
- Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017

Entschlüsse

- Entschluß über die Förderung nachhaltiger Unternehmen – Internationale Arbeitskonferenz, Juni 2007
- Entschluß über die Förderung der ländlichen Beschäftigung zur Verringerung von Armut – Internationale Arbeitskonferenz, Juni 2008

Erklärungen

- Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022
- Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), in der geänderten Fassung von 2022
- Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung“), 2019

Instrumente der Vereinten Nationen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, 2007